

SVEN WIERTZ  
Stadtdirektor und Stadtkämmerer

Geibelstraße 2  
42853 Remscheid

Landtag Nordrhein-Westfalen  
Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen  
Herrn Vorsitzenden Hans-Willi Körfges MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

mit eMail an [anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**17/4374**

A02, A07

Remscheid, 27.09.2021

**Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften (Drs. 17/14304)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

ich danke sehr für die Gelegenheit mich im Rahmen der schriftlichen Anhörung äußern zu können. In meiner Stellungnahme nehme ich Bezug auf Artikel 1 des Gesetzentwurfes zur Änderung des NKF-COVID-19-Isolierungsgesetzes als Schwerpunkt des vorliegenden Artikelgesetzes.

**Vorbemerkung**

Mit Anwendung des NKF-CIG als Bilanzierungshilfe können die Städte und Gemeinden durch die Pandemie induzierte Mindererträge und Mehraufwendungen zunächst ergebnisneutral darstellen, indem sie in der Bilanz aktiviert werden. Dennoch entsteht ein Finanzierungsbedarf, der entweder durch höhere Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten, freie Spitze oder Auflösung von Rücklagen gedeckt wird.

Eine Belastung der Ergebnisrechnung erfolgt durch Abschreibung der entsprechenden Bilanzposition ab 2025 für einen Zeitraum von bis zu 50 Jahren. Die Belastung aus der Pandemie wird somit vollständig durch die Kommune getragen, die häufig gezwungen ist, sich (unmittelbar) höher zu verschulden und später (mittelbar) verpflichtet ist,

die Abschreibung der Bilanzierungshilfe im Ergebnisplan zu erwirtschaften. Damit handelt es sich beim NKF-CIG um einen finanzwirtschaftlichen Automorphismus.

Hier bedarf es auch weiterhin zwingend des Zuflusses realer Finanzmittel durch Bund und Land, um einen angemessenen Lastenausgleich zwischen den staatlichen Ebenen und die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommunen sicherzustellen.

Der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalens (Stellungnahme 17/4209) schließe ich mich an. Dies gilt insbesondere für die dringenden Änderungsbedarfe der §§ 4, Abs. 3 und 5, Abs. 4 des Entwurfes, um die dem NKF-CIG zugrundeliegende Logik klarzustellen und Fehlinterpretationen auszuschließen.

Die Beschränkung der Anwendung des NKF-CIG für das Haushaltsjahr 2022 führt automatisch zur Fragestellung nach dem Umgang mit Doppelhaushalten für die Jahre 2022 und 2023, die bisher nicht aufgelöst werden kann.

Die Hinweise des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bauen und Gleichstellung in einer Mitteilung an die Bezirksregierungen vom 9. September 2021 lösen die Problemstellung nicht auf, da in ihr festgestellt wird, dass pandemiebedingte Haushaltsbelastungen in die konkrete Ergebnisplanung für das Haushaltsjahr 2023 nicht berücksichtigt werden könne. So heißt es in der Mitteilung:

*„(...) aktuell befinden sich die nordrhein-westfälischen Kommunen in der Phase der Aufstellung von Haushaltssatzungen für das kommende Haushaltsjahr 2022 und ggf. auch von Doppelhaushaltssatzungen für die Haushaltsjahre 2022 und 2023. In diesem Zusammenhang sind Fragen an das MHKBG herangetragen worden, welche sich auf die Zulässigkeit der Isolierung von pandemiebedingten Haushaltsbelastungen bei der Aufstellung von Doppelhaushalten 2022 / 2023 - hier insbesondere für das Haushaltsjahr 2023 - beziehen.*

*Dazu möchte ich darauf hinweisen, dass mit dem „Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG)“ die Rechtsgrundlage für die Isolierung von pandemiebedingten Haushaltsbelastungen für den Jahresabschluss 2020 und die Aufstellung von Haushaltssatzungen für 2021 geschaffen wurde.*

*In dem vom Kabinett beschlossenen und in den Landtag eingebrachten Entwurf des „Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften“ ist in Artikel 1 eine Änderung des NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz vorgesehen, wonach die Isolierung von pandemiebedingten Haushaltsbelastungen ebenfalls für den Jahresabschluss 2021, die Aufstellung der Haushaltssatzung für 2022 und den Jahresabschluss 2022 vorgegeben wird.*

*Eine Regelung, die Isolierungen von pandemiebedingten Haushaltsbelastungen für die konkrete Ergebnisplanung des Haushaltsjahres 2023, wie etwa in aktuell aufgestellten Doppelhaushalten 2022 / 2023 vorgibt bzw. zulässt, ist nicht vorgesehen. Daher fehlt es an einer Rechtsgrundlage für eine solche Isolierung von pandemiebedingten Haushaltsbelastungen.*

*Soweit in der v.g. Änderung des NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz in § 4 Absatz 2 Satz 1 (neu) die Isolierung von pandemiebedingten Haushaltsbelastungen in der „mittelfristigen Finanzplanung“ vorgegeben wird, so betrifft dies die „mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung“ gemäß § 84 Gemeindeordnung NRW (GO NRW), welche in den Haushaltsplan einzubeziehen ist. Es handelt sich hierbei ausdrücklich nicht um die (konkrete) Ergebnisplanung der Haushaltssatzung für das jeweilige Haushaltsjahr nach § 78 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 lit. a GO NRW. Gleiches gilt für die einer Gemeinde in § 78 Absatz 3 Satz 2 GO NRW eröffnete Möglichkeit, Haushaltssatzungen aufzustellen, die nach Jahren getrennte Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre (Doppelhaushalte) enthalten. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung setzt auf die dem Entwurf der Haushaltssatzung 2022 bzw. Doppelhaushaltssatzung 2022 / 2023 folgenden drei Jahre (d.h. 2023 bis 2025 bzw. 2024 bis 2026) auf.*

*Hintergrund der in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung vorgegebenen Isolierung von pandemiebedingten Haushaltsbelastungen ist die Vermeidung von ausschließlich pandemiebedingten Haushaltssicherungspflichten und somit die Erhaltung der kommunalen Handlungsfähigkeit. (...)“*

Diese Hinweise können nicht widerspruchsfrei aufgelöst werden. Eine Isolierung pandemiebedingter Folgen in der mittelfristigen Finanzplanung einerseits und eine nicht gestattete Abbildung in der konkreten Ergebnisplanung, unter anderem ab 2023, ist logisch nicht nachvollziehbar. Es kann ferner nicht angenommen werden, dass die (kommunalen) Pandemiefolgen in der Ergebnisplanung bis einschließlich 2022 „verarbeitet“ und ab 2023 schließlich ergebniswirksamen Pandemiefolgen nicht mehr abzubilden wären.

Letzteres würde bedeuten, dass ab 2023 keine (!) pandemiebedingten Mindererträge bzw. Minderaufwendungen anfielen. Diese sehr optimistische Annahme erfährt ihre Grenze in den gegenwärtigen wirtschaftlichen Prognosen, die darauf verweisen, dass die wirtschaftliche Erholung nach der Pandemie eine längere Zeit als bisher vermutet beanspruchen würde. Zugleich ist zu berücksichtigen, dass die Wirtschaftsentwicklung in den Kommunen sich je nach Ausprägung ihrer Wirtschaftssektoren sehr unterschiedlich entwickelt.

Es ist deshalb dringend geboten, eine tragfähige Lösung für den Zeitraum bis 2025 zu ermöglichen, die es den Gemeinden auch nach 2022 gestattet Pandemiefolgen im Ergebnisplan abzubilden.

Aus diesem Grunde spreche mich für eine entsprechende Überarbeitung des Gesetzentwurfes aus, um den Kommunen eine rechtssichere Haushaltsplanung zu ermöglichen. Zugleich würde sich der Gesetzgebungsaufwand reduzieren, der bei einer späteren weiteren Anpassung der Regelung entstehen könnte.

Mit freundlichen Grüßen



Sven Wiertz